Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1852

16 (21.8.1852)

Mittheilungen

bee

badifchen ärztlichen Bereins.

Karlsruhe.

Mr. 16.

21. August.

Mergelicher Berein im obern Breisgan.

Berfammlung zu Beitersheim am 27. Mai 1852.

Anwesend die Mitglieder: Gebhardt und Rees von Müllheim, Bever von Badenweiler, Schalf von Heitersheim, Maier von Krohingen, Lederle von Staufen, Pfefferle von Untermünsterthal, Stibinger von Kirchhofen und

Wederle von Pfaffenweiler.

1. Nach furzer Begrüßung der Bersammlung durch den Geschäftöführer spricht dieser von der seitherigen Thätigkeit des badischen ärztlichen Bereins, insbesondere des Bereins im obern Breisgau in längerer Aussührung. Er erwähnt einerseits mit Freuden, daß sich in der neuesten Zeit eine alle gemein regere Theilnahme an den Intereffen bes ärztlichen Standes bei einigen Zweigvereinen des Landes unverfennbar befunde, und der Berein felbft an Ausdehnung und Angahl der Mitglieder erfreulichen Zuwachs erhalten habe, während wiederum in andern Gegenden des Landes, namentlich im Sees freife, der Berein nur geringe Theilnahme unter ben Standes-genoffen gefunden, mahrend ichon bestandene Bereine der Auflöfung nahe find, oder wenigstens in ihrer Thatigfeit allzufrühe ermuden. Deshalb halt es der Geschäftsführer für geeignet, einestheils die Mitglieder zur erneuten Thatigkeit, zum eifrigen treuen Festhalten an dem Bereine, jum beharrlichen gerechtfertigtem Berfechten ber einmal als recht und gut erfannten Borichlage für allfeitige Bebung bes Arzthums, auf dem gesehlich bescheidenen Wege der Borftellung und Bitte, gu ermuntern, und anderntheils diefelben dahin zu bestimmen, ihrerfeits zu gahlreicher Theilnahme, zur Bildung neuer Zweigvereine aufzusordern, damit der Berein durch allgemeine

ne hent: Sentiti:

n desprey

Edillad

4 Gemen:

find, bit rangen und

int Stels

Officier bit

Omb and

維動性

I IF THE

n, Ani

a Popul.

Berbreitung mehr und mehr seine Aufgabe erfüllen könne, bas Wohl bes Standes zu fördern und die Lage der Kollegen zu bessern. Die Versammlung nimmt diesen Vorschlag an.

2. In Bezug auf ben Stand des Vereins ift hier zu erwähnen, daß Difchinger, früher in Kirchhofen, jest in Gaggenau, demfelben seither als Mitglied beigetreten, und auch nach seinem Wegzuge solches verblieben ist; daß Seeger in Stühlingen ebenfalls nach schriftlicher Erflärung Mitglied des Vereins bleibt. Aus dem Vereine schied durch Tod Iselin von Müllheim, dem der Geschäftssührer einige Worte der Pietät und des kollegialischen Andenkens unter Justimmung der Anwesenden widmet.

3. Hierauf fam wiederholt die Interpretation des LN.S. 2101. 3 von großberzoglichem Justizministerium zur Spracke, und die Versammlung beruhigt sich bei der bekannten gegebenen (Mitth. 1852, Nr. 3, S. 39), beschließt aber, um eine künstig gleichmäßige Beurtheilung des ärztlichen Borzugsrechts aus letzter Krankheit bei den Einzelrichtern zu erzielen, eine weitere Vitte bei großherzogl. Justizministerium einzureichen, damit den verschiedenen Instizstellen noch die beschondere Weisung ertheilt werden möchte, im Sinne der gegebenen Interpretation bei deßfallsigen Urtheilen zu versahren. Die Vitte ist an das großherzogl. Justizministerium bereits abgegangen.

4. Ein weiterer Gegenstand ber Besprechung mar bie Klassensteuer ber Aerzte, angeregt in Mitth. 1851, Nr. 15, und jum Refurse ermuntert in Nr. 19, S. 150. Darüber

trägt Lederle Folgendes vor:

"Auf Berlangen der großherzogl. Obereinnehmerei reichte ich im vorigen Jahre meine Fasston über das reine Einkommen aus der Praris im vorangegangenen Jahre ein. Der Steuerschahungsrath erhöhte dieselbe willkührlich um die Hälfte, wogegen ich Einsprache machte. Bon großherzogl. Steuerdirektion wurde ich hierauf zur spezifizirten Angabe meines ganzen Einkommens aufgefordert. Demgemäß verzeichnete ich dasselbe in folgende Rubriken:

"I. Klaffensteuerbares Einfommen, welches ich fatirt hatte, bestehend in Gebühren: 1. für Rezepte; 2. für Besuche im Wohnorte; 3. für gelegenheitliche auswärtige Besuche nach §. 10 ber Tarordnung; 4. für wundärztliche Verrichtungen; 5. für hebärztliche Operationen.

"II. Nicht flaffenfteuerbares Ginfommen: 1. Diaten; 2. Reifekoften; 3. Auslagen für Forderungsbeitreibungen und Briefporto, welche erfest wurden."

Stem

um g

piater g

1.3.

Myril 1

meine

nict

5.

liden

bes 2

merbe

Untr

groß

Chen

der

niss win eride

abjus Pfilo

in a

6,

Win

die !

pilit

durd

richt

7.

ner

um

ordin

"In meiner Eingabe bat ich, im Falle die großherzogl. Steuerdirektion diese Klasskiriung nicht anerkennen wollte, um Borlage derselben an großherzogl. Sanitätskommission zur gutachtlichen Entscheidung, welcher Betrag an meinen Diaten z. zur Klassensteuer beizuziehen sei. Am 15. Mai d. J. theilte mir endlich die großherzogl. Obereinnehmerei Stausen den Beschluß großherzogl. Steuerdirektion vom 30. April d. J., Nr. 7105, mit, daß meine Klassensteuer nach meiner Fassion angelegt worden sei. Somit wäre hiedurch entschieden, daß die großherzogl. Steuerbehörden die arztlichen Diaten in der Privatpraxis wie im Staatsdienste

nicht zur Rlaffenftener beizuziehen hatten."

5. Die Berfammlung billigt die Bitte des Pfalzer argtlichen Bezirkovereins vom 15. Februar I. J. um Enthebung bes Urztes von der Berpflichtung, Gefdworener gu werden, glaubt aber, fich felbst auf die erfolgte abschlägige Antwort beruhigen zu fonnen, wenn, wie biober geschehen, feine Aerzte aus weiter Ferne von dem Gerichtsfige, von den großherzogl. Hofgerichten als Gefdworne berufen werden. Ebenjo ftimmt der Berein mit der Bitte um Enthebung von der jedesmalig erneuten eidlichen Berpflichtung bei Beng= niffen für Ronffriptionspflichtige überein, und wünscht, wenn der Licenzeid nicht für alle Fälle genügend erscheinen durfte, daß der Argt einmal besonders für alle feine abzugebenden Zeugniffe, und zwar ein für allemal, in Pflicht und Gid genommen werden darf und fann, fo daß in allen derartigen Fällen diefer geleiftete Gid feine Rechts= wirfung beibehält.

6. In Bezug auf Zuziehung ber praktischen Aerzte und Bundarzte bei Legalfällen durch die Physikate, beschließt die Versammlung auf eine weitere Beanstandung, solches dem pflichtgemäßen Ermessen der Physici, denen man größere Mühe durch Schreibereien und Botenermittlung nicht zumuthen kann, vor der Hand zu überlassen; erwartet jedoch eine Benach-richtigung der Aerzte von Seiten der Physici, wo es immer

thunlich und ohne Koften ausführbar ift.

7. In dem baldigen Entsprechen bes Antrages von Wagner — um Einführung einer neuen Medizinalordnung,
welche zeitgemäß die Stellung des Arztes zum und im Staate,
zum und im Publifum durch feste Grundlagen und Gesehe
ordnet, wurde der Verein auch einen seiner dringendsten
Wünsche realisitet sehen.

8. Gelegenheitlich der Besprechung über die den Aerzten noch immer aufgeburdete unentgeltliche Besorgung der Armen im Bohnort, und auch auswärts gelegenheitlich anderer Be-

len finne.

T Kolleger

ift hier m

n, jeji m

sten, mi

Erfliren

idied durch

hrer einige

fend unter

tion bed decium jur

er befann:

ließt aber, lichen Bor

ern ju er

siniderium

nā die ber

ne bet ge

verjahren. 11 bereits

war die

1, 9hr. 15,

Darüber

rei reichte

g Einfens

ein. Der

III bie

roffergogl.

n Angabe

emis ver

effet batte

Befuche in

fische nag

idimger;

idten; 2.

iden und

suche bei zahlungsfähigen Personen, einer noch vereinzelt bestehenden geistigen und körperlichen Frohn, wobei man, im Allgemeinen den Antrag Megger's in dieser Beziehung billigend, dennoch den rathsameren Weg (vergl. Mitth. von 1852, S. 5, 34 u. 35) einzuhalten beschließt, geht die Disstussion auf das Armenwesen und die Armenpraris über, und Rees stellt einen Antrag auf Aufftellung von Bezirksarmenärzten (nicht Bezirksamtsärzte) und Einsuhrung einer gleichen Armentare für dieselben. Die vorgerückte Zeit unterbricht jedoch die weitere Motivirung und Berathung darüber, weßhalb man diesen wichtigen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung seht, mit dem Bemerken, ein Zeder solle schriftlich oder mündlich seine Wünsche, Anssichten und Borschläge in dieser Beziehung dis oder bei der nächsten Bersammlung eingeben und näher begründen.

9. Die nächfte Versammlung wurde auf Donnerstag den 29. Juli in Babenweiler festgesett, allein die ungestume Witterung an diesem Tage vereitelte dieselbe vollständig.

10. Lederle theilt seine Ersahrungen über die Anwendung des Chlorosorms in Pneumonia vera mit, und hat, wie aus seinen Krankengeschichten hervorgeht, in acht speziell ausgeführten Fällen, — wobei in sieben Fällen zuerst ein Aderlaß und in allen ein sonstiges Arzneimittel, mehr ut aliquid feeisse videretur, verordnet wurde, rasche Rückbildung der Entzündung und Heilung bewirft und beobachtet *).

11. Es wurden hierauf die Leseschriften des fruheren Birtels

unter den anwesenden Mitgliedern versteigert.

12. Die Herbstversammlung des Bereins wird an einem noch vom Geschäftsführer naher zu bestimmenden Tage zu Kropingen in der Post abgehalten.

Der Geschäftsführer: Wilhelm Weckerle.

Die Rubr.

Die Ruhr hat im vergangenen und laufenden Monate eine nicht unbedeutende epidemische Verbreitung in unserm Lande gewonnen; ste dauert noch fort und schreitet noch weiter oder bereits ergriffene Gegenden werden erst bekannt. Sie ift nich namba

60

Orten

06

(8

liden

2

Han

verst

3

hand

^{*)} Den Kollegen biene zur Nachricht, baß Chloroform-Aether-Inhalationsapparate nach Dr. Bucherer's Konftruffion Drebermeifter Kromer in Emmendingen gut und billig verserigt, bas Stud zu 48 fr.

ift nicht überall gutartig, sondern fordert in einzelnen Orten namhafte Opfer.

Co viel wir Kenntniß erlangt, ift fie bis jest in folgenden

Orten epidemifch aufgetreten:

nimelt be

min, in

Bejiefung

little ben

die Die

ris über,

ben Be-

d Citrick

Die burge

dun gran

en Gegen-

Beuerten,

ide, the

n bei der

No.

ring ben

mgestime indig.

dat, wie

epell auf ein Abers a aliquid

ung der

n Zirkels

an einen

Tage Ju

erle.

Wonate 1

II UNICEU

od wein

int. St

Methers Derher Dberrhein freis. Amt Mullheim: Neuenburg. Schönau: Bell, Ribichen, Oberbollen, Abenbach.

Schopfheim : Saufen, Fahrnau.

Balbfird: Oberwinden, Niederwinden. Mittelrheinfreis. Amt Baden: Baden, Singheim, Halberftung.

Bretten: Bretten, Diedelsheim, Golshaufen, Reibsheim, Ruith.

Buhl: Muhlenbach. Warm and parramining bet

Durlad : Aue.

Rarleruhe Refidengftadt.

Karleruhe Landamt: Mühlburg, Darlanden, Rüppurr. Unterrheinfreis. Umt Buchen: Bödigheim, Hainsftadt, Limbach, Hollerbach.

Sinsheim : Silsbach.

Schwetingen: Schwetingen.

Berordnungen.

Die amtliche Stellung der Gerichtsärzte bei Legalfällen.

(Berordnungeblatt für ben Mittelrheinfreis Dr. 16.)

Es ift darüber Beschwerde geführt worden, daß einzelne Untersuchungsrichter die Ansicht befolgen, daß es bei Anzeigen von Körperverletzungen in ihrem Ermessen stehe, den gerichtlichen Arzt oder den gerichtlichen Wundarzt zur Besichtigung des Verletzten beizuziehen.

Diefe Beschwerde hat man gegründet befunden.

Rach \$.88 der Strafprozeffordnung steht zwar dem Richter die Wahl der Sachverständigen zu; wenn dergleichen aber ständig bestellt sind, wie namentlich die Gerichtsärzte, so darf er nur in besondern Ausnahmsfällen andere Sachver- verständige beiziehen.

In der Regel haben beide Gerichtsärzte gemeinschaftlich zu handeln. Nur bei Fällen von minderer Wichtigkeit, insbesondere bei Körperverletzungen (§§. 88, 108 Strafprozessordnung) genügt die Beiziehung des einen oder des andern.

Die Beurtheilung der Frage, ob ein das Einschreiten der Gerichtsärzte ersordernder Fall zu den minder wichtigen geshöre, kann aber nach der Natur des Gegenstandes nur den

Gerichtsärzten selbst zukommen, und zwar muß hierbei, nach ber organischen Sinrichtung ber Physikate, im Zweisel die Ansicht des Amtsarztes maßgebend sein.

(se wird baber verfügt:

1) Die großherzoglichen Aemter haben ihre Aufforderungen zur Bornahme gerichtsärztlicher Sandlungen nicht an die Person des Amtsarzies oder Amtswundarztes, sondern an das Bhysikat zu richten.

2) Das Physikat hat sodann zu bestimmen, ob die fragliche Amtshandlung von beiden Gerichtsärzten gemeinschaftlich oder von einem allein, und von welchem, vorzuneh-

men fei.

3) Bei Berhinderung des einen Gerichtsarztes fteht es dem Untersuchungerichter frei, wenn Gefahr auf dem Bergug haftet, bessen Stellvertreter oder einen dritten Arzt beizuziehen.

Dem Physikat ist aber auch in diesem Fall sogleich Rachricht von dem Borgange zu geben.

Karlsruhe, den 17. Juli 1852.

Großherzogliches Juftizministerium.

Die Krätftuben.

(Gbendafelbft Mr. 15.)

Das großherzogliche Ministerium bes Innern hat unterm 30. Juni d. J., Ar. 9404, bestimmt, daß in Fällen, wo in einem Amtöbezirke wegen Mangels an einem Spital zufolge der Ministerialversügung vom 12. Juli 1851, §. 2, am Amtösite oder an einem andern passenden Orte ein besonderes Lokal zur Aufnahme und Berpstegung von Aräskranken errichtet wird, die deskallsigen Kosten auf sämmtliche Gemeinden des betressenden Amtöbezirkes nach ihrer Einwohnerzahl umzulegen sind.

Dies wird hiermit gur Nachachtung befannt gemacht.

Rarlerube, den 9. Juli 1852.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinfreises. 3. A. d. D.

Der vorsitzende Rath. v. Stochhorn.

Rrage in Staatsanftalten.

(Cbenbafelbft Dr. 16.)

11m die Zöglinge des Taubstummen-Instituts, des Blindeninstituts und der v. Stulzischen Waisenanstalt vor Ansteckung mit b

bes 9

ju be

nehme

burd

38

nis do

ftalt b

ber lli

erft b

mathé

Si

Rreife

Ra

Pr

unb

falt

郡

Char

İpegie

jelbû

Pr mit t

Bei

felbfi

mit der Kräte zu bewahren, hat sich großherzogl. Ministerium des Innern unterm 14. d. M., Nr. 10,129, veranlaßt gesehen, zu bestimmen, daß alle in eine dieser drei Anstalten auszunehmenden Individuen vor ihrer Abreise aus der Heimath durch das Physista zu untersuchen sind.

Ift der Untersuchte hautrein, so hat das Physistat ein Zeugniß darüber auszustellen, welches bei der Ankunft in der Anstalt deren Borsteher zu übergeben ist. Findet sich aber, daß der Untersuchte mit der Kräpe behaftet ist, so ist derselbe vorerst behuss der Erwirkung seiner Heilung an seine Heimathsgemeinde zurückzuweisen.

Hiernach haben fich die großh, Alemter und Phyfifate des Kreifes zu achten.

Karlsruhe, den 24. Juni 1852.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinfreises.

J. A. d. D. Der vorsitzende Rath. v. Stockhorn.

Beitung.

Dienstnachrichten. Hofrath Professor Dr. henle in Beibel = berg tritt aus bem babifchen Staatsbienste, um einem Rufe an bie Universität Gottingen zu folgen.

Brofessor Arnold zu Tubingen wird, unter Berleihung bes Charafters als Geheimer Hofrath, als ordentlicher Lehrer ber Anatomie und Physiologie und Direktor ber anatomischen und physiologischen Anskalt an ber Universität Geibelberg; und

Brofessor hasse an ber Universität Zurich, unter Verleihung bes Charafters als Hofrath, zum ordentlichen Lehrer ber allgemeinen und speziellen Bathologie und Therapie, so wie ber medizinischen Klinif basfelbst ernannt.

Brofessor Bunsen in Breslau erhält ben Lehrstuhl ber Chemie mit bem Orbinariat in ber philosophischen Fafultat an ber Universität Seibelberg nebst bem Direktorium bes chemischen Laboratoriums basselbst, unter Berleihung bes Titels und Charafters als Hofrath.

Miszellen.

Seildiener in Breußen. In Folge ber Aufhebung ber medigi= nijd-dirurgifden Lehranstalten, und ber baburch bereits fehr verminders. ten Bahl ber Bunbargte, besonders jener zweiter Rlasse, hat sich in

Blinden Anftedung

inered by

at an bie

ondern an

bie frag-

emeinidaft

berguneb

क्षेत्र हुने विश्व

beiggieben.

leid Rad

at unterm

n, we in

\$ 2, an

in besonder

rähfranfen

be Gentein

moduerzah

naht

manchen Gegenden bereits ein Bedürfniß nach einem Ersate zur Wahrsnehmung ber kleineren chirurgischen Berrichtungen und Hilfeleistungen ber Krankenwartung herausgestellt. Bur Deckung besselchen hat das königl. Ministerium ber geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten mittelst Erlasses vom 13. Oktober v. 3. (königl. preußischer Staatsanzeiger 1851, Nr. 109, S. 595) die Neukonzessionirung von heilbie nern nach lokalem Bedürsnisse angeordnet.

In Ausführung Diefer Dagregeln follen nun :

I. In jebem Kreise so viele Seilbiener tongessionirt werben, als bem vorhandenen Bedurfniffe nach erforberlich erscheint.

II. Allen übrigen nicht mit einer Konzestion versehenen Personen soll bie Ausübung ber fleinen Chirurgie mit ben zu Gebote fiehenden gesetzlichen Maagregeln mit aller Strenge inhibirt werben.

Bas die Modalitaten ber Ausführung anlangt, fo bestimmt bie fonigl.

Regierung ju Breslau vorläufig Nachfiehenbes :

1) Die viele Heildiener, und wo? bieselben zu konzessioniren sind, hängt lediglich von bem Bebursnisse ab, welches zu beurtheilen ben Kreissbehörben obliegt. Besondere Rucksicht ift dabei auf die noch vorhandenen Bundarzte zweiter Klasse zu nehmen, und nicht aus dem Auge zu verslieren, daß diese durch ungerechtsertigte Anstellung neuer Heilbiener in ihrem Erwerbe nicht gekränft werden. Die neu zu konzessionirenden Seilbiener sind so über das Land zu verkeilen, daß sie überall leicht zu erreichen sind, und zugleich in der Rahe der Aerzte wohnen.

2) Es find nur Personen bazu auszuwählen, die ein verwandtes anderweitiges Gewerbe haben, welches bas Bestehen berselben sichert. Es ericheint bas Barbiergewerbe bazu vorzugeweise geeignet. Gin besonderes Augenmerk ift bei ber Auswahl auf guten Ruf und Zuverlässtgteit zu richten, und solches bei dem Antrage auf Konzesston burch Zeugnif ber

Ortebehörbe nachzuweisen.

3) Die ju tongestonirenden heildiener werden in Breslau burch einen zu bestellenden Brufungekommistar zweimal im Jahre, zu Oftern und zu Michaelis, in einem naher bekannt zu machenben Termine ber Prufung

4) Die Zulassung zur Prüfung hangt außer ben sub 2 angegebenen Bebingungen von dem Nachweise ab, daß der Apirant in einem der größeren Krankenhauser praktische Ausbildung in den kleineren chirurgischen Berrichtungen und hilfsleiftungen der Krankenpstege genoffen und technische Gewandtheit sich erworben habe.

5) Die Beilbiener werben gunachft nur fur ihren geitigen Bohnort,

und widerruflich fongeffionirt.

6) Gie burfen bie fleinen dirurgischen Operationen nur auf jebesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen.

Eine Ueberichreitung biefer Grangen gieht Burudnahme ber Kongeffion und nach Maggabe ber Umftante gerichtliche Berfolgung nach fich.

Redaftion : Dr. B. Dolg.

Drud von Malfch & Dogel.

VI. 3

farist

Stoff

alle

fie fi

ftens

dete

uner

Hery

lider

alle

nich

gen Wir

Sta

ftim

und

tune

fes es, ift, Her

南西の南南